

nis der mittelalterlichen Philosophie, insbesondere der Metaphysik, ist. Das Studium dieser Philosophie wird immer wieder auf die Forschungen und Ergebnisse dieses Bandes zurückgreifen müssen.

Der 3. Band der *Miscellanea mediaevalia* über das Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Menschen behandelt demgegenüber ein sehr eingeschränktes Thema, dazu noch ein Thema, über das sich verhältnismäßig Weniges bei den mittelalterlichen Denkern findet. Namentlich ein eigentliches Selbstverständnis der besonderen Berufung findet sich fast nur bei den geistlichen und geistig führenden Berufen, wie bei den Universitätslehrern (*Jacques de Goff*: 15—29), den Bettelmönchen (*Sophronius Clasen*: Die Armut als Beruf: 86—104), Thomas von Aquin als Mendikant und Magister der Theologie (*Willehad Paul Eckert*: 105—134), bei den Philosophen (*Paul Wilpert* über Boëthius von Dacien: 135—152; *Daniel A. Callus*: 153—162; *Eusebio Colomer* über Ramon Llull: 163—184) und Dichtern (*Fritz Tschirch* über die deutschen Dichter: 239—285; *Hans Rheinfelder* über Dante: 286—305). Was über das Berufsbewußtsein etwa künstlerischer oder wirtschaftlicher Berufe gesagt werden kann, ist demgegenüber wenig. Im Berufsbewußtsein des Musicus und Cantor (*Heinrich Hüschen*: 225—238) zeigt sich einerseits die Überschätzung der Theorie (des Musicus) über die ausübende Kunst (des Cantor), andererseits die Verachtung gegenüber den Schauspielern und Spielleuten als ehrlosen „Fahrenden“. Auch der Beitrag von *Erich Maschke* über das Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns (306—335), wie es sich in Rechnungsbüchern, Briefen, Testamenten, Traktaten und Chroniken spiegelt, kann fast nur die Merkmale nachweisen, die Sombart in seiner Definition des Kapitalismus als beherrschend anführt: das Erwerbsprinzip und den ökonomischen Rationalismus (307). Maßhalten im Erwerbstreben, Bescheidenheit im Aufwand, Redlichkeit im Geschäft, die als Ethos des Kaufmanns gefordert werden, bedeuten als solche noch kein Verständnis für den Dienstcharakter des Berufs im Volksganzen. Über die Handwerker und Bauern, die gewiß den Hauptteil der Bevölkerung ausmachten, erfährt man fast nur etwas in dem Beitrag von *Jacques de Goff*: *Métier et profession d'après les manuels de confesseurs au Moyen Age* (44—60); man sieht hier, wie sich allmählich eine bessere Schätzung auch der körperlichen Arbeit durchsetzt.

J. de Vries S. J.

Bless, Josef, *Mater et magistra und praktische Wirtschafts- und Sozialpolitik. Erläuterungen und Erwägungen zur Sozialbotschaft Johannes' XXIII.* kl. 8^o (178 S.) Luzern u. Stuttgart 1965, Räber. 12.80 sfr/DM.

Der Untertitel verdeutlicht den Inhalt des Buches besser als der Haupttitel. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit berichtet B. über den hauptsächlichen Inhalt von MM und knüpft an verschiedene darin behandelte Probleme oder vorkommende Stichworte eigene Meinungsäußerungen zu Fragen „praktischer Wirtschafts- und Sozialpolitik“; unmittelbar aus Enzykliken oder anderen päpstlichen Lehrkundgebungen, die es ihrer Natur nach mit Grundsatzfragen zu tun haben, läßt sich ja praktische Politik nicht ableiten.

In der Diskussion um MM wurde mehrfach aus deren italienischer Fassung heraus geschlußfolgert und gegen Übersetzungen in andere Sprachen der Vorwurf erhoben, sie hielten sich nicht eng genug an die italienische Vorlage. Demgegenüber ist bemerkenswert, daß B. sich streng an den allein maßgeblichen lateinischen Wortlaut hält. Inzwischen weiß man, daß in den Wochen, um die sich die Veröffentlichung der Enzyklika verzögerte (15. Mai bis 14. Juli 1961) noch stark um den Inhalt gerungen wurde und die italienischen Entwurfsverfasser manche Eingriffe in ihren Entwurf haben hinnehmen müssen, wobei die Rückübertragung ins Italienische nicht immer voll geglückt ist. So hat *Hirschmann* in seinen „Vorbemerkungen“ zu der von ihm besorgten, 1963 bei F. Schöningh-Paderborn erschienenen dreisprachigen Ausgabe von MM einige — nicht alle! — Stellen angegeben, an denen (offenbar auf Vorstellungen oder Einwendungen der Übersetzer hin) sachliche Änderungen vorgenommen wurden.

Im Gegensatz zu *Quadragesimo anno* (QA), wo der deutsche Einfluß wohl ungebührlich überwog, ist der Entwurf zu MM, wie B. zutreffend mutmaßt, vorzugsweise von italienischer und französischer Philosophie und Theologie befruchtet und

war „der Einfluß von Fachleuten der Wirtschaftswissenschaft gering“ (12). Beim Abschnitt über die gesellschaftliche Verflechtung („socialisation“), MM 59—65, hätte B. den Nachweis des französischen Einflusses leicht erbringen können, wo MM auf längere Strecke den Wortlaut des Schreibens übernimmt, das Kardinalstaatssekretär Tardini 1960 an die in diesem Jahr in Grenoble tagende Semaine sociale de France gerichtet hatte. Jedermann weiß, daß zu Schreiben dieser Art von den Adressaten selbst Vorlagen dem Heiligen Stuhl unterbreitet und von diesem in der Regel der Hauptsache nach übernommen zu werden pflegen. So liegt diesem Abschnitt von MM zweifellos ein französischer Entwurf zugrunde; bemerkenswert sind kleinere Abweichungen des Wortlauts in MM 65 von dem Schreiben der Staatssekretarie, die von den Franzosen bedauert werden, weil sie nicht zu Unrecht den Eindruck haben, die Klarheit und Schlüssigkeit habe dadurch gelitten.

Die *Eigenart* von MM kennzeichnet B. in der Hauptsache gewiß zutreffend! Wenn er allerdings meint, die früheren Sozialzyklen schlugen in der Hauptsache nur „Heilmittel auf dem Gebiet privater und karitativer Hilfsbereitschaft“ vor, während „staatliche Maßnahmen die Ausnahme bilden“ (12/13), so geht das fehl. In Wahrheit hat *Rerum novarum* gerade dadurch Weltsensation gemacht, daß sie im Gegensatz zum damaligen *laissez-faire*-Liberalismus die *Staatsintervention* fordert und für das *Koalitionsrecht* der Arbeitnehmer eintritt. Und im Mittelpunkt von QA steht nichts Geringeres als die Überwindung des Dualismus der kapitalistischen Klassengesellschaft durch einen funktionellen Föderalismus oder Pluralismus, den B. mit so vielen seiner Gesinnungsgenossen — irreführt durch das gewiß unglückliche Wort „berufsständisch“ — leider völlig mißversteht, so wenn er von „ständischer Abkapselung“ (146 et passim) redet, die jedenfalls kein Ausdruck „privater und karitativer Hilfsbereitschaft“, sondern das gerade Gegenteil davon wäre, wovon aber auch das schärfste Auge nicht eine Spur in QA zu entdecken vermag, die in Ziff. 97 überdies gerade der engherzigen Abkapselung die Schuld am Zusammenbruch der einstigen, „auch nicht in jeder Beziehung vollkommenen“ Ordnung beilegt! Der von B. festgestellte Fortschritt von MM über die früheren Sozialenzyklen hinaus erschöpft sich in *dieser* Hinsicht darin, daß MM 54 den Staat auffordert, das ihm heute zu Gebote stehende reichhaltigere Instrumentarium zu nutzen, um „umfassender und planmäßiger als früher“ Sozial- und Wirtschaftspolitik zu betreiben. Demnach beschränkt MM sich auch keineswegs auf „Maßnahmen zugunsten der strukturell Benachteiligten“ (12), die B.s Zustimmung finden, sondern bezieht ausdrücklich Maßnahmen der Wachstums- und der Konjunkturpolitik ein, die bei B. unerwähnt bleiben.

Das *Subsidiaritätsprinzip* sei in QA, so anerkennt B. ungeachtet seiner an manchen Stellen durchscheinenden Abneigung gegen diese Enzyklika, gut formuliert. So übernimmt er es denn auch in dem Sinne, wie es in QA gemeint und von dort in MM übergegangen ist, allerdings mit einer kleinen Abschwächung. QA und ihr folgend MM 152 spricht vom „*subsidiarii officii principium*“; als Zuständigkeitsprinzip sagt es aus, *wem* die Pflicht gesellschaftlicher Hilfeleistung obliegt und damit zugleich, *wie* sie zu leisten ist, nämlich so, daß sie die Selbsthilfe fördert und eben dadurch wirklich *hilfreich* ist („Pflicht hilfreichen Beistandes“). Bei B. erscheint das Prinzip stets, auch an der letztgenannten Stelle (155/156) nur als formale Zuständigkeitsregelung.

Unter der Überschrift „Ein Sonderproblem: wer hat Anspruch auf Sozialzulagen und wer bezahlt sie?“ (87 ff.) legt B. unabhängig von der Enzyklika, die sich dazu nicht äußert, seine Meinung dar. Seinem Ergebnis ist zuzustimmen. Ob allerdings unmittelbar aus dem Subsidiaritätsprinzip dafür etwas zu gewinnen ist (89), erscheint fraglich. Was speziell den Familienlastenausgleich angeht, so hatte die Mehrheit des Deutschen Bundestags sich die Meinung gebildet, das Subsidiaritätsprinzip gebiete, ihn innerhalb der einzelnen Wirtschaftssektoren durchzuführen. Nun wächst aber in unseren Familien nicht der Nachwuchs einzelner Wirtschaftszweige heran, sondern der Nachwuchs unseres Volkes. Aus diesem Grunde geht der Familienlastenausgleich die Wirtschaftszweige und deren Organisationen oder Institutionen nichts an; nur im Notfall, wenn sich keine sachgerechtere Lösung finden läßt, dürfte der Staat die Wirtschaftszweige sozusagen als seine Erfüllungsgehilfen einspannen;

tatsächlich aber standen sachgerechte Lösungen bereit. Den namentlich in der Schweiz zahlreichen Unternehmern und Unternehmensgruppen, die sich des Familienlastenausgleichs unter *ihren Arbeitnehmern* zu einer Zeit annahmen, als noch niemand anders sich darum kümmerte, bleibt das Verdienst, nicht „subsidiär“ im Sinne des Prinzips, sondern im Sinne einer ‚suppléance‘ anstelle der untätigen Erstverpflichteten in die Lücke gesprungen zu sein.

Daß B. die der *Marktwirtschaft* und dem fairen *Wettbewerb* freundliche Seite von MM stark in den Vordergrund rückt, wird niemand wundern; das ist sein gutes Recht. Um so befremdlicher ist es allerdings, daß er den aus QA 75 in MM 139 übernommenen Hinweis auf das rechte Verhältnis der Löhne und Preise untereinander als unbehelflich abzuwerten scheint (145/146). Es gibt keine Stelle in QA, die deren von *Röpke* seinerzeit sofort richtig erkannte marktwirtschaftliche Haltung eindeutiger zum Ausdruck brächte als dieser Hinweis auf die universale Interdependenz oder, anders ausgedrückt, innere Konsistenz des Lohn- und Preisgefüges, die geradezu der Lebensnerv der Marktwirtschaft ist, durch Manipulationen der Preise dagegen in der Regel nur gestört wird. Vielleicht darf man sagen — und vielleicht wollte B. dies sagen: die unverkennbare agrarprotektionistische Schlagseite von MM liege nicht ganz in der Linie dieses aus QA übernommenen Bekenntnisses zur marktwirtschaftlichen Konzeption. B. wird sich aber sagen lassen müssen, daß er nicht nur, was sehr zu begrüßen ist, dem liberalen Wunderglauben an den Marktmechanismus (90, Z. 3 v. u.) eine deutliche Absage erteilt, sondern trotz globalen Eintretens für „Abbau der Handelsschranken“ (106) und für „freien internationalen Austausch“ (164) doch den Ruf nach „wirksamen Zollschränken zum Schutz der einheimischen Industrie“ (98) billigt, sogar in einem Falle, wo es sich nicht um Vergeltungsmaßnahmen gegen echtes Dumping handelt, sondern darum, einen „natürlichen Vorsprung in preislicher Hinsicht“ (ebd.) unwirksam zu machen, den der Marktwirtschaftler eher begrüßen als bekämpfen sollte.

Zur *Eigentumslehre* von MM bemerkt B., während die italienische Fassung von ‚funzione‘ und die deutsche Übersetzung von ‚Funktion‘ spreche, heiße es im lateinischen Text ‚munus sociale‘ bzw. ‚activitas socialis‘ (28 und nochmals 120/121). Diese lateinischen Wendungen hätten den Vorzug, auf den Eigentümer als den Träger des ‚munus‘ und der ‚activitas‘ hinzuweisen. Das ist eine durchaus sinnreiche Deutung. Nichtsdestoweniger kann man mit gutem Recht auch von einer sozialen Funktion der Eigentumsinstitution sprechen (B. denkt nur an die Eigentums-Gegenstände), und diese Funktion übt die Institution auch dann aus, wenn der einzelne Eigentümer ihr widerstrebt. QA bediente sich, um den gleichen Gedanken auszudrücken, des lateinischen Ausdrucks ‚indoles‘ oder ‚ratio‘ individualis bzw. socialis, wofür die deutsche Übersetzung Individual- bzw. Sozialnatur (so in der Überschrift) oder individuelle bzw. soziale Seite (so im Text) schreibt („Bewandnis“ wäre vielleicht die getreueste, aber nicht sehr geläufige Wiedergabe).

Zur *Lohnfrage* meint B., MM 71 „ergänze die Lohnlehre der QA um zwei weitere Punkte: Arbeitsleistung als produktiver Beitrag zum wirtschaftlichen Ergebnis und die allgemeine Wohlfahrt aller Völker“ (59). Im Abschnitt „Das Postulat der Leistungsgerechtigkeit“ weist B. überzeugend nach, daß die Größe dieses produktiven Beitrags exakt zu bestimmen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. In der Tat läßt sie sich weder genau noch ungenau bestimmen: der Versuch, sie zu quantifizieren, schließt in sich einen logischen Widerspruch. Von dem ursprünglichen Beitrag der Arbeit oder irgendeines anderen Produktionsfaktors zum Produktionsergebnis läßt sich keinerlei Maßstab für seinen Anspruch auf einen Anteil am Produkt finden, einfach deswegen, weil die qualitativ verschiedenen Beiträge quantitativ überhaupt nicht vergleichbar sind und erst über ihren Preis, der dabei als Datum angenommen werden muß, miteinander verrechenbar gemacht werden müssen; man setzt also das, was Problem ist, als Datum in die Rechnung ein! Während B. hier aber wenigstens noch daran festhält, der „produktive Beitrag“ des einzelnen lasse sich nicht *exakt* quantifizieren, überrascht es, wenn er an späterer Stelle den Gewerkschaften nachrühmt, sie hätten das unlösbare Problem gelöst: „Sie haben die Lohnsätze auf jenen Betrag gehoben, der dem produktiven Beitrag der Arbeiter entspricht und dem Arbeitgeber auch so viel wert ist“ (83). — Wenn

B. an nochmals späterer Stelle die Wendung „gerechte Entlohnung gemäß dem Beitrag des einzelnen zum Produktionsergebnis“ gebraucht und damit den Hinweis verbindet, daß „weniger die absoluten Lohnhöhen als vielmehr die Abstufung der Einzellöhne dafür verantwortlich ist, ob ein Lohnsystem als gerecht oder ungerecht angesehen wird“ (102), so spricht er nicht nur eine praktisch sehr wichtige Erfahrungswahrheit aus, sondern kommt auch der grundsätzlichen Wahrheit sehr nahe: ein „kardinal“ gerechter Lohn ist ein Unbegriff, „ordinal“ gerecht aber kann und soll der Lohn sein, und die arbeitenden Menschen haben ein ausgesprochenes Feingefühl dafür, ob die Entlohnung „ordinal“ in Ordnung geht oder nicht.

Die Bedeutung des anderen, von MM neu aufgezählten Gesichtspunkts (allgemeine Wohlfahrt aller Völker) dürfte B. wohl unterschätzen. In der Lohnpolitik der Bundesrepublik Deutschland spielt er bei Gewerkschaften, Arbeitgebern und Regierung, namentlich im Hinblick auf die Stabilität des Geldwerts, importierte oder neuerdings exportierte Inflation, eine ganz entscheidende Rolle.

Nicht annehmbar ist, was B. über „*vermeintliche Mitbestimmung*“ nach MM (103 ff.) schreibt. Selbstverständlich erörtert MM nicht die spezifische Gestalt des deutschen (Montan-)Mitbestimmungsrechts; mehrere Stellen lassen aber deutlich erkennen, daß der Papst bei der Mitbestimmung der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerschaft auch an die wirtschaftlichen Entscheidungen der Unternehmensleitung denkt: ‚actuosaes partes in negotiis societatis, cui navat operam‘ (n. 91); ‚ad negotia expedienda societatumque incrementum quod attinet ... socia advocet opera‘ (n. 92). Geschäfte, bei denen es um das Wachstum oder um Erweiterung des Unternehmens (neue Produktionszweige, neue Produktionsstätten usw.) geht, sind eindeutig wirtschaftliche Entscheidungen; bloßes Anhörungs- oder Vorschlagsrecht wäre keine ‚socio opera‘; der ‚socius‘ entscheidet als Gleichberechtigter oder jedenfalls als auf gleicher Rechtsstufe stehend mit.

Im Zusammenhang mit der Entwicklungshilfe spricht B. von „geistig-moralischer Infrastruktur“ (161), eine wirklich glückliche Wortprägung!

Kritischen Lesern kann das Büchlein viel Anregungen bieten.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Dreier, Wilhelm, *Funktion und Ethos der Konsumwerbung*. kl. 8^o (292 S.), Münster (W) 1965, Regensburg. 28.50 DM.

Der Verfasser verfügt über eine ausgebreitete Kenntnis des vorzugsweise von Trägern des Werbewesens selbst stammenden deutschen und amerikanischen Schrifttums und ist so in der Lage, nicht nur von den Tatsachen, sondern auch von den dahinterstehenden Ideologien ein ebenso anschauliches wie einprägsames und lehrreiches Bild zu entwerfen. Auch methodisch geht er insoweit richtig voran, als er, wie der Buchtitel zum Ausdruck bringt, zuerst die Funktion, d. i. die sachliche Leistung der Werbung im Raume der Wirtschaft, untersucht, um anschließend zu prüfen, welche sittlichen Maßstäbe überhaupt an sie anzulegen sind und wie, an diesen Maßstäben gemessen, bestimmte Verhaltensweisen der Werbetreibenden und ihrer Helfer, aber auch der Umworbenen sittlich zu beurteilen sind. Daß eine weitgehend arbeitsteilige Wirtschaft wie die unsrige ohne *informative* Werbung nicht auskommt, dürfte unbestritten sein; fraglich ist, ob sie auch der *suggestiven* Werbung bedarf, anders ausgedrückt: ob suggestive Werbung zur Funktionsfähigkeit der heutigen Wirtschaft einen unentbehrlichen oder doch nützlichen Beitrag leistet. Diese bereits auf der Grenzscheide des Explikativen und Normativen liegende Frage bekommt D. leider nicht richtig in den Griff und kommt daher auch zu keiner klaren Antwort. Bedarf es der suggestiven Werbung, um die Wirtschaft bei Vollbeschäftigung und, worauf heute besonderer Wert gelegt wird, bei Wachstum zu erhalten? Muß man die Verbraucher suggestiv beeinflussen, damit sie die Gütermenge, die unsere heutige Wirtschaft ausstößt, auch abnehmen? Würde andernfalls, so wird die Frage wohl zugespitzt, die Sparneigung derart zunehmen, daß die freie Wirtschaft infolge Auftragsmangels zum Erliegen käme und nur noch die Staatswirtschaft Beschäftigung und ausreichende Versorgung sichern könnte? Erzeugt, so kann man auch fragen, die suggestive Werbung eine Nachfrage, die sich andernfalls nicht regen würde, oder streiten sich nur die verschiedenen Werbetreibenden um ihre Anteile an der in jedem Fall an die Grenze des Volksein-